

Zuordnungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Meerane GmbH

Obere Bahnstr. 10

08393 Meerane

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

«BKV»

«BKV_Straße_HNR»

«BKV_PLZ_Ort»

- nachfolgend „Bilanzkreisverantwortlicher“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom.

2. Zuordnungsermächtigung

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet dem Netzbetreiber die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom Netzbetreiber bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragspartner konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

4.1 Beide Vertragspartner haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten Netzbetreiber-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.

4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte Netzbetreiber-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.

4.3.1 Der Netzbetreiber bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Bilanzkreisverantwortliche wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher verständigen.

4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlicher ist der $\frac{1}{4}$ -h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der $\frac{1}{4}$ -h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der Netzbetreiber sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des Bilanzkreisverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen Rechnungen

werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuführen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.

4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.

5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

5.3 Ansprüche zwischen den Vertragspartnern, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.

6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.

6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.

6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anhang 1: Zuordnungsermächtigung

Anhang 2: Datenblatt

Anhang1: Zuordnungsermächtigung

Firma	«Lieferant»
Marktpartner-ID	«Lieferant_VDEW_DVGW_Code»
Straße/HNR.	«Lieferant_Straße_HNR»
PLZ/Ort	«Lieferant_PLZ_Ort»

Firma	Stadtwerke Meerane GmbH
Marktpartner-ID	9900960000002
Straße/HNR.	Obere Bahnstr. 10
PLZ/Ort	08393 Meerane

Firma	«BKV»
Marktpartner-ID	«BKV_VDEW_DVGW_Code_»
Straße/HNR.	«BKV_Straße_HNR»
PLZ/Ort	«BKV_PLZ_Ort»
Ansprechstelle	«BKV_Ansprechpartner»
Telefon	«Telefon1»
Telefax	«FAX1»
E-Mail	«BKV_email_»

Regelzone (EIC)	
Bilanzkreis (EIC)	«Bilanzkreis»
ggf. Bilanzkonto, falls vom BIKO angeboten)	
Beschränkung auf Bilanzierungsgebiet (EIC)	
Beschränkung auf Zeitreihentypen	
Beginn zum Änderung zum	

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten/Einspeisers zu seinem Bilanzkreis.

Ort, Datum und Unterschrift Bilanzkreisverantwortlicher

**Anhang 2:
Datenblatt Verteilnetzbetreiber (VNB)
Vereinbarungsfragen**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Herr Patrick Kühni	03764/7917 - 30	patrick.kuehni@sw-meerane.de
	Telefax	
	03764/7917 - 19	

Datenklärung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Herr Philipp Zschau	03764/7917 - 31	netznutzung@sw-meerane.de
	Telefax	
	03764/7917 - 19	

Anschrift (soweit abweichend von Anhang 1):

.....

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlung: **mks@meteringservice.de**

Hier können Sie die Zertifikate für den elektronischen Datenaustausch herunterladen:

<http://www.meteringservice.de/unternehmen/zertifikatsdownloads.html>

Marktpartner-ID VNB: 9900960000002

**Datenblatt Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)
Vereinbarungsfragen**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
	Telefax	

Datenklärung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
	Telefax	

Anschrift (soweit abweichend von Anhang 1):

.....

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlung:

Marktpartner-ID BKV: